



ÖFFENTLICH

DN.: 2017/0028 vom 20.01.2017

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Bildung und Sport	10.11.2016	vorberatend
Ausschuss für Bildung und Sport	08.02.2017	vorberatend
Stadtrat	16.02.2017	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

Neubau einer 5-Gruppen-KiTa zum Jahr 2017/18

Beschlussvorschlag:

1. Es wird dem Träger K.I.T.A. gGmbH für den Betrieb der 5-Gruppen-KiTa die Erstattung von 8% des Trägeranteils nach KiBiz zugesichert. Ein Eigenanteil von 1% der Betriebskosten verbleibt beim Träger.
2. Die Stadt Ochtrup sichert dem Träger K.I.T.A. gGmbH gegen Vorlage eines Verwendungsnachweises die Erstattung von ungedeckten Kosten zur Ersteinrichtung der 5-Gruppen-KiTa unter Abzug etwaiger Einnahmen aus U3/Ü3-Fördermitteln des Bundes/Landes und unter Abzug eines 10%igen Eigenanteils des Trägers zu.

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Fachausschusses am 10.11.2016 wurde unter Mitwirkung von Vertretern des Kreisjugendamtes Steinfurt über die Vergabe der Trägerschaft für eine neu zu errichtende 5-Gruppen-KiTa in Ochtrup beraten. Die zunächst ausgewählte Impuls Soziales Management gGmbH hat die Bewerbung anschließend jedoch zurückgezogen.

In der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 30.11.2016 wurde die K.I.T.A gGmbH aus Bad Bentheim als Ersatzträger empfohlen. Einen entsprechenden Trägerbeschluss hat der Kreisjugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 1.12.2016 gefasst. Es haben inzwischen mehrere Gespräche mit dem Träger, dem Kreisjugendamt und einem möglichen Investor stattgefunden. Über den Sachstand wird in der Sitzung berichtet.

Eine Einigung in allen Fragen vorausgesetzt, gilt es, die finanziellen Rahmenbedingungen für den Betrieb der künftigen 5-Gruppen-KiTa zu sichern. In der Bewerbung hat der Träger bereits deutlich gemacht, dass dieser sich mit einem Anteil von 1% des Trägeranteils an den nach KiBiz ermittelten Betriebskosten der Einrichtung beteiligen wird. Nach §§ 19, 20 Kinderbildungsgesetz NRW gilt für nicht-kirchliche Träger der freien Jugendhilfe ein Trägeranteil von 9%, so dass von der Stadt Ochtrup ein Beschluss zur Erstattung eines 8%igen Trägeranteils zu fassen ist.

Darüber hinaus hat der Träger angekündigt, sich an den Kosten der Einrichtung mit max. 5.000-6.000 €/Gruppe beteiligen zu können. Das Kreisjugendamt Steinfurt rechnet mit durchschnittlichen

Einrichtungskosten von rd. 50.000-60.000 € je Gruppe. Der Träger K.I.T.A. geht laut Trägermatrix vorbehaltlich der Abstimmungsgespräche mit dem Investor von Einrichtungskosten von rd. 265.000 € aus. Das legt einen 10%igen Eigenanteil des Trägers nahe.

Es ist noch offen, ob vom Träger zur Finanzierung der Einrichtungskosten –wie zuletzt bei der Out-law-KiTa- auch wieder U3/Ü3-Mittel beantragt werden können. Nachdem das zunächst verneint wurde, haben Aussagen des Kreisjugendamtes zuletzt wieder Hoffnung auf eine Kostenbeteiligung des Bundes/Landes geweckt. Ungeachtet dessen erwartet der Träger eine verbindliche Zusage der Kommune zur Übernahme der Restkosten.

Es wird vorgeschlagen, die Übernahme des 8%igen Trägeranteils an den Betriebskosten und die Finanzierung der Einrichtungskosten nach Abzug eines 10%igen Eigenanteils und etwaiger U3/Ü3-Fördermittel zu beschließen.

Umweltrelevanz:

Keine Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Übernahme eines 8%igen Trägeranteils für die 5-Gruppe-KiTa bewirkt Mehraufwendungen im Produkt 06.01.01 Tageseinrichtungen für Kinder in Höhe von rd. 60.000 €/Jahr (in 2017 ggf. anteilig in Abhängigkeit vom Betriebsbeginn).

Die notwendige Kostenbeteiligung der Stadt Ochtrup ist maßgeblich von der Möglichkeit der Beantragung/Bewilligung der U3/Ü3-Fördermittel abhängig. Ohne diese Fördermittel sind auf Basis geschätzter Kosten von rd. 265.000 € -realistisch sind wohl eher 300.000 €- unter Berücksichtigung eines 10%igen Eigenanteils des Trägers von einer Kostenübernahme i.H.v. 240.000 bis 270.000 € auszugehen. Entsprechende Mittel wären im Haushalt 2018 bereitzustellen.

Generationengerechtigkeit:

Die positive Bevölkerungsentwicklung in Ochtrup und eine über dem Kreisdurchschnitt liegende Nachfrage nach U3-Plätzen geht einher mit dem notwendigen bedarfsgerechten Ausbau von KiTa-Plätzen. Mit Blick auf den Rechtsanspruch der Eltern von U3/Ü3-Kindern auf einen Platz in einer KiTa bzw. in der Kindertagespflege sind Investitionen in den Ausbau eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Hand einschließlich der Kommune vor Ort.

Im Auftrag:

Engelmann